

## Antrags-Checkliste

Zur Erleichterung und Überprüfung der Antragstellung haben wir Ihrem Antrag diese Checkliste beigelegt. Bitte überprüfen Sie anhand der Checkliste, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Vollständigkeit der Unterlagen erleichtert Ihnen und uns die rasche Bearbeitung Ihres Antrages.

- 1.) Sind alle ärztlichen Tätigkeitsabschnitte mit Zeugnissen, Leistungs-/ Operationskatalogen (Logbücher), Arbeitsverträgen (vollständig alle Seiten) und Dokumentationen belegt?  
Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsermächtigung vorliegt müssen die Zeugnisse/Kataloge (Logbücher) nebst Anlagen von allen Weiterbildern abgezeichnet werden.  
Für das Jahr 2003 und folgende sind die Dokumentationen des jährlichen Gespräches mit dem Weiterbilder einzureichen.**  
 Ja, weiter bei Punkt 2  
 Nein, - holen Sie bitte die noch fehlenden Zeugnisse / Kataloge (Logbücher) / Dokumentationen / Verträge ein, **bevor** Sie den Antrag einsenden, denn ohne Vorlage aller notwendigen Nachweise ist eine Antragsbearbeitung und Zulassung zur Prüfung **nicht** möglich. Sofern bereits Anerkennungen durch unsere Ärztekammer erteilt wurden, sind nur noch die Zeugnisse/Kataloge (Logbücher)/Verträge/ Dokumentationen ab letzter Antragstellung erforderlich.
- 2.) Sind in den Leistungs- / Operationskatalogen (Logbücher), die in der Weiterbildungsordnung und in den Richtlinien geforderten Weiterbildungsinhalte berücksichtigt?  
(Die in den Richtlinien geforderten Zahlen müssen bestätigt werden – ab 2017 jährlich im Logbuch!)**  
 Ja, weiter bei Punkt 3  
 Nein, - lassen Sie sich bitte die von Ihnen erbrachten Leistungs- / Op-Zahlen **zahlenmäßig** im Logbuch bestätigen. Für die jährliche Dokumentation können Sie das tabellarische Formblatt der Richtlinien verwenden, zu finden auf unserer Homepage [www.aekn.de/](http://www.aekn.de/) Weiterbildung/ Weiterbildungsordnung.
- 3.) Ist Ihrem Antrag der ggf. in der Weiterbildungsordnung vorgesehene Leistungs-/Operationskatalog (Logbuch) vom Weiterbilder bzw. von den Weiterbildern, auf jeder Seite unterschrieben, beigelegt?  
Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsermächtigung vorliegt müssen die Kataloge (Logbücher) nebst Anlagen von allen Weiterbildern abgezeichnet werden.**  
 Ja, weiter bei Punkt 4  
 Nein, - holen Sie bitte den fehlenden Katalog **mit der/den Unterschrift/en** ein.
- 4.) Waren Sie an mehreren Weiterbildungsstätten tätig?**  
 Ja, - bitte erstellen Sie eine **eigene** Zusammenfassung Ihrer Zahlen (Leistungs- / Operationszahlen, ggf. Therapien) gemäß der Richtlinien. Gerne können Sie für die Addition Ihrer Leistungen das Formblatt (Logbuch) der Richtlinien auf unserer Homepage ([www.aekn.de/](http://www.aekn.de/) Weiterbildung/ Weiterbildungsordnung ) verwenden oder telefonisch anfordern.  
 Nein, - weiter bei Punkt 5
- 5.) Beinhalten alle Zeugnisse den Hinweis auf Ihre Teilnahme am Nacht- und Bereitschaftsdienst? Wird im letzten Zeugnis vom Weiterbilder zur Frage der fachlichen Eignung für das beantragte Facharztkompetenz / Gebiet / Schwerpunkt / Zusätzliche Weiterbildung / Zusatzbezeichnung ausführlich Stellung genommen?**  
 Ja, weiter bei Punkt 6  
 Nein, - bitte holen Sie die Bestätigung über die Teilnahme am Nacht- und Bereitschaftsdienst noch ein. Bezüglich der Ausstellung eines Qualifikationsvermerkes (§ 9 der Weiterbildungsordnung) sprechen Sie bitte Ihren Weiterbilder an.
- 6.) Sind für den Fall, dass Weiterbildungskurse nachzuweisen sind, sämtliche Teilnahmebescheinigungen beigelegt?**  
 Ja, weiter bei Punkt 7  
 Nein, - holen Sie bitte die noch fehlenden Teilnahmebescheinigungen ein.
- 7.) Haben Sie Weiterbildungsabschnitte im Ausland (EU-Land) absolviert?**  
 Ja, - bitte legen Sie von der zuständigen Behörde eine Bestätigung auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG vor, dass die Weiterbildung auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG erfolgte und die Weiterbildungszeit dort anerkannt wird.  
 Nein, weiter bei Punkt 8
- 8.) Sind alle Zeugnisse, Leistungs-/ Operationskataloge (Logbücher), Arbeitsverträge, Dokumentationen, Kursbescheinigungen, etc. kopiert und beglaubigt?**  
 Ja.  
 Nein, - bitte senden Sie uns **keine Originale** zu, da eingereichte Unterlagen zum Verbleib bei der Ärztekammer bestimmt sind! Es besteht die Möglichkeit des Verlustes der Originale. Bitte fotokopieren Sie Ihre Unterlagen und lassen diese dann beglaubigen. Dies ist z. B. bei den Bezirksstellen der Ärztekammer, Stadt- und Kreisverwaltungen, Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Städtisch/ kirchlich geführte Krankenhäuser, Universitäten, kirchliche Einrichtungen etc. möglich.